



Beschlusskammer 2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für digitale Standard-Festverbindungen (dSFV) / Carrier-Festverbindungen (CFV), für den Comfort-Service (dSFV) und für die Express-Entstörung (CFV) vom 18.11.2004

Az.: BK 2b 04/039

Verfahrensbeteiligte:

1. **Deutsche Telekom AG**
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn,

- Verfahrensbevollmächtigter: **Antragstellerin,**
Herr Weinkopf (Deutsche Telekom AG), Frau Dr. Stamm (Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs und Widmaier)
2. **MCI WorldCom Deutschland GmbH**
Solmsstr. 83,
60486 Frankfurt/Main

- Verfahrensbevollmächtigter: **Beigeladene 1,**
Herr Dr. Peya (MCI WorldCom Deutschland GmbH)
3. **freenet Cityline GmbH**
Deelbögenkamp 4c
22297 Hamburg,

- Verfahrensbevollmächtigter: **Beigeladene 2,**
Herr Koch (freenet Cityline GmbH)
4. **Arcor AG & Co. KG**
Alfred-Herrhausen-Allee 1
65760 Eschborn

- Verfahrensbevollmächtigter: **Beigeladene 3,**
Herr Popp (Arcor AG & Co. KG)
5. **BT(Germany) GmbH & Co.oHG**
Barthstrasse 22
80339 München,

Beigeladene 4,

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Drechsler (BT(Germany) GmbH & Co.oHG)
6. **01058 Telecom GmbH**
Leopoldstr. 16
40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 5,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Katharina Dugnus (01058 Telecom GmbH)
7. **01051 Telecom GmbH**
Achenbachstr. 73
40237 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 6,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Dr. Schütze (Rechtsanwälte Piepenbrock & Schuster)
8. **VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.**
Oberländer Ufer 180-182
50968 Köln, vertreten durch den Vorstand
- Beigeladene 7,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Dr. Dahlke (VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.)
9. **Vodafone D2 GmbH**
Am Seestern 1
40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 8,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Dr. Korehnke (Vodafone D2 GmbH)
10. **COLT Telecom GmbH**
Herriotstrasse 4
60528 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 9,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Hennig (COLT Telecom GmbH)
11. **O2 (Germany) GmbH & Co. OHG**
Georg-Brauchle-Ring 23-25
80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 10,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Ehrler (O2 (Germany) GmbH & Co. OHG)
12. **QSC AG**
Matthias-Brüggen-Str. 55
50829 Köln, vertreten durch den Vorstand
- Beigeladene 11,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Sommerberg (QSC, AG)

13. **Tiscali GmbH**
Robert-Bosch-Str. 32
63303 Dreieich
- vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 12,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Iwans (Tiscali GmbH)
14. **Cable & Wireless Telecommunication Services GmbH**
Rüsselsheimer Str. 22
60236 Frankfurt / Main
- vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 13,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Dr. Merkt (Cable & Wireless Telecommunication Services GmbH)
15. **M"net Telekommunikations GmbH**
Spittlertorgraben 13
90429 Nürnberg
- vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 14,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Schoof (M"net Telekommunikations GmbH)
16. **E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG**
E-Plus-Platz
40468 Düsseldorf
- vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 15,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Dr. Sörries (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG)
17. **Versatel Berlin GmbH**
Aroser Allee 72
13407 Berlin
- vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 16,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Gabel (Versatel Berlin GmbH)
18. **GAD eG**
Weseler Str. 500
48163 Münster
- vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 17,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Hecker (GAD eG)
19. **ISIS Multimedia Net GmbH & Co.KG**
Kaistr. 6
40221 Düsseldorf
- vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 18,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Monius (ISIS Multimedia Net GmbH & Co.KG)
20. **NetCologne GmbH**
Maarweg 163
50825 Köln,
- vertreten durch die Geschäftsführung
- Beigeladene 19,**

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Helmes (NetCologne GmbH)

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 07.01.2005 in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhmeyer	(Vorsitzender),
RR z.A. Lindhorst	(Beisitzer 1) und
RD Busch	(Beisitzer 2)

am 27.01.2005 entschieden:

1. Die Anträge zu 1. und 2. auf Feststellung einer nicht bestehenden Genehmigungspflicht werden abgelehnt.
2. Die in den Anlagen 1 und 2 des Antrags vom 18.11.2004 enthaltenen Entgelte für digitale Standard-Festverbindungen (dSFV) / Carrier-Festverbindungen (CFV), für den Comfort-Service (dSFV) und für die Express-Entstörung (CFV) werden antragsgemäß zum 01.04.2005 genehmigt.
3. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach dem Ergebnis der Marktanalyse (§ 11 ff TKG) die Antragstellerin auf dem relevanten Markt nicht über eine beträchtliche Marktmacht verfügt oder ihr trotz einer beträchtlichen Marktmacht keine Verpflichtung nach § 21 TKG auferlegt wird.
4. Die Genehmigungen sind befristet bis zum 01.11.2006.

Gründe

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antragstellerin wurde mit Beschluss BK 2b 04/027 vom 30.11.2004 auferlegt, anderen Unternehmen bis zum Erlass einer auf Grund eines Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens erfolgten Regulierungsverfügung für die Märkte 13 und 14 der Marktempfehlung der EU-Kommission vom 11.02.2003 (Amtsblatt der Europäischen Union L114, vom 08.05.2003) Zugang zu denjenigen Übertragungswegen zu gewähren, deren Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 25 TKG (1996) der Genehmigungspflicht unterlegen haben. Ferner wurde die seinerzeit beantragte Verlängerung der bis dahin geltenden Entgelte, befristet bis zum 31.03.2005, genehmigt.

Nachdem die Antragstellerin die Einführung eines neuen Preissystems angekündigt hatte, hat sie noch innerhalb der Verfahrensfrist des o.g. Verfahrens BK 2b 04/027 am 18.11.2004 den vorliegenden Entgeltantrag für digitale SFV und CFV, für den Comfort-Service (dSFV) und für die Express-Entstörung (CFV) gestellt.

Digitale dSFV/CFV sind das Angebot von Übertragungswegen, die unter Einhaltung definierter Übertragungsgeschwindigkeiten und Qualitätsparameter über digitale Schnittstellen abge-

geschlossen werden. Das zu entrichtende Entgelt basiert auf einer langenabhangigen Entgeltstruktur.

Die dem Antrag im Einzelnen zugrunde liegende Leistungsbeschreibung, Allgemeine Geschaftsbedingungen sowie Preislisten sind in Anlage 1 (dSFV) sowie Anlage 2 (CFV) des Antrags enthalten. Des weiteren sind in den Anlagen 3 bis 10 des Antrags Unterlagen und Kostennachweise nach § 33 TKG enthalten.

Die Antragstellerin beantragt:

1. festzustellen, dass eine Genehmigungspflicht fur die Entgelte der digitalen Standard- und Carrier-Festverbindungen, fur den Comfort-Service (dSFV) und fur die Expressentstorung (CFV) nicht besteht.
2. hilfsweise zu 1. festzustellen, dass eine Genehmigungspflicht fur die Entgelte der digitalen Standard- und Carrier-Festverbindungen, fur den Comfort-Service (dSFV) und fur die Expressentstorung (CFV) zumindest bis zum Erlass einer Regulierungsverfugung nicht besteht.
3. hilfsweise zu 2. die Genehmigung der in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Entgelte mit Wirkung zum 01.04.2005 zu erteilen.

Zur Begrundung ihres Antrags hat die Antragstellerin im wesentlichen folgende Ausfurungen gemacht:

Die Antragstellerin gehe davon aus, dass eine Genehmigungspflicht fur digitale Standard- und Carrier-Festverbindungen seit Inkrafttreten des neuen TKG zum 22.06.2004 nicht mehr bestehe. Die Entgelte unterlagen ausschlielich der ex post-Regulierung gema § 39 Abs. 3 Satz 1 TKG bzw. gema § 38 Abs. 1 Satz 1 TKG, solange die Genehmigungspflicht nicht in einer Regulierungsverfugung gema § 13 TKG von der Regulierungsbehore angeordnet sei.

Sie sehe sich hinsichtlich der geplanten Einfuhrung neuer Tarife zum 01.04.2005 jedoch veranlasst, vorsorglich einen Entgeltantrag einzureichen.

Die beantragten Entgeltmanahmen wurden am 08.12.2004 im Amtsblatt Nr. 24/2004 der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 395/2004 veroffentlicht.

Die Beigeladenen 1, 3, 8, 2, 15, 7, 12, 11 und 6 haben mit Schreiben vom 23.12.2004, 04.01.2005 und 14.01.2005, 05.01.2005 und 06.01.2005, 05.01.2005 und 14.01.2005, 07.01.2005, 11.01.2005, 06.01.2005, 14.01.2005, 14.01.2005 schriftliche Stellungnahmen eingereicht. Sie fuhren im Wesentlichen Folgendes aus:

Beigeladene 1:

Die Beigeladene 1 kritisiert die Einfuhrung eines neuen Preissystems zum jetzigen Zeitpunkt, halt die Entgelte fur genehmigungspflichtig, aber ohne Korrekturen nicht fur genehmigungsfahig.

Die Antragstellerin hatte bereits fruhzeitiger die Einfuhrung des neuen Tarifsystems und damit einhergehend eine Absenkung der Entgelte beantragen mussen.

Mietleitungsentgelte seien gema § 30 Abs. 1 Satz 1 TKG genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht fur Mietleitungen folge aus §§ 150 Abs.1, 31 ff. TKG bzw. aus

§ 30 Abs. 1 Satz 1 TKG in Verbindung mit § 150 Abs. 1 TKG. Dagegen ergebe sich die Genehmigungspflicht entgegen den Ausführungen im Beschluss BK 2b 04/027 vom 30.11.2004 nicht aus § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG.

Die Beigeladene 1 rügt die umfangreichen Schwärzungen der Antragsunterlagen und hebt hervor, dass die vorgelegten Kosten aus dem Jahr 2003 („Budgetwerte des Jahres 2003 als Antragsjahr) und nicht aus dem Antragsjahr 2004 stammten und somit die in 2004 generierten Effizienzvorteile nicht in die Kostenberechnungen eingeflossen seien.

Die Kosten des neuen Preissystems orientierten sich nach Auffassung der Beigeladenen 1 nicht an Vergleichsmarktbetrachtungen und seien daher zu modifizieren. Zudem weise die Komplexität des Preissystems auf eine Orientierung am Wettbewerb und nicht an den Kosten hin. Die Komplexität erschwere die Planungssicherheit für die nachfragenden Wettbewerber.

Der Begriff der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung beschreibe nach Ansicht der Beigeladenen 1 nicht die Kosten der Antragstellerin, sondern die Kosten eines effizienten Unternehmens. Die Regulierungsbehörde könne daher die Kostennachweise der Antragstellerin als zu hoch erachten, weil eine darauf basierende Kostenberechnung nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung widerspiegele. Da es schwierig sein könne, diese Kosten zu ermitteln, sehe § 35 Abs. 1 TKG andere Kostenberechnungsmethoden vor, wie z.B. die Vergleichsmarktbetrachtung und eine unabhängige Kostenrechnung.

Die Tarifierungen seien willkürlich und sollten aufgehoben werden. Dies betreffe sowohl die Unterscheidungen in CFV und SFV sowie die Unterscheidung in Backbone und Basis-Tarife und die mehrfache Pauschalentgelterhebung bei den Anschluss- und Verbindungslinien bzw. -abschnitten. SFV und CFV seien technisch identisch und i.d.R. würden von Wettbewerbern überwiegend SFV nachgefragt.

Darüber hinaus ergebe sich aus § 39 Abs. 4 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG die Pflicht für die Antragstellerin, Mietleitungen gegenüber Wettbewerbern zu einem Entgelt anzubieten, das eine deutliche Entgeltdifferenz zu den Endkunden-Mietleitungen aufweise. Dementsprechend sei eine Entgeltsystematik aufzusetzen, die es Wettbewerbern ermögliche, ein adäquates Endkundenprodukt anbieten zu können.

Abschließend führt die Beigeladene 1 an, dass es keine verbindlichen Bereitstellungszeiten der Antragstellerin sowohl für SFV als auch für CFV gebe.

Beigeladene 3:

Die Anträge zu 1. und 2. (Genehmigungspflicht) seien zurückzuweisen. Gemäß § 150 TKG bleibe die mit Beschluss BK 2b 03/004 vom 22.04.2003 getroffene Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin für dSFV/CFV bestehen, so dass die Leistungen genehmigungspflichtig seien. Weder dem § 150 noch einer anderen Norm des TKG sei zu entnehmen, dass die Genehmigungspflicht von Vorleistungen, anders als bei Endnutzerleistungen, bis zum Erlass der Regulierungsverfügung suspendiert sei.

Der Antrag zu 3. (Entgeltgenehmigung) sei nicht genehmigungsfähig, da die beantragten Entgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten würden. Insbesondere entspreche das neue Preissystem nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

1

Die im Wesentlichen im Verbindungsliniennetz stattfindenden Änderungen der Tarifstruktur orientiere sich zwar besser als bisher an den tatsächlichen Gegebenheiten eines Telekommunikationsnetzes. Fraglich sei aber, ob hier die tatsächliche Netzstruktur der Antragstellerin

rin oder ob nicht eine effiziente Netzstruktur zu Grunde zu legen sei (z.B. mit dem WIK Modell).

Die Beigeladene 3 fordere die Offenlegung der geografischen Koordinaten der Backboneknoten der Antragstellerin, da ansonsten keine Überprüfung der Rechnungen möglich sei. Sofern es sich hierbei um die den Carriern aus ihren Zusammenschaltungsverträgen ohnehin bekannten VE:N (Vermittlungsstelle mit Netzübergangsfunktion) Standpunkte handele, läge kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor.

Nicht ausreichend sei insoweit das von der Antragstellerin angekündigte Internet-Tool, mit dem eine verbindliche Preisabfrage ermöglicht werde. Die nur als Einzelabfrage vorgesehene Preisabfrage sei unzumutbar, da die Beigeladene über mehrere tausend Mietleitungen verfüge. Auch sei ein Preisabgleich des alten mit dem neuen Tarifsysteem nicht möglich, so dass die künftigen Kosten unbekannt blieben.

Nach Auffassung der Beigeladenen 3 habe sich zwischenzeitlich ein Rationalisierungspotenzial eingestellt, mit dem auch eine Tarifabsenkung einhergehen müsste.

Bezüglich der Kosten verweist die Beigeladene auf aktuelle Entscheidungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, nach denen die Gemeinkostenzuschlässe lediglich teilgenehmigt wurden. Ferner entsprächen die linientechnischen Bestandteile der Anschlusslinie einer CFV denen der Teilnehmeranschlussleitung, so dass hier identische Investitionswerte anzusetzen seien. Bei der CFV käme lediglich noch Übertragungstechnik hinzu. Die Beigeladene 3 regt zur Bestimmung der Kosten gem. 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG die Heranziehung eines Kostenmodells, etwa des WIK-Modells, an.

Da die Entgeltsystematik der CFV vollständig auf die bestehende Netzstruktur der Antragstellerin abstelle, sei es mehr als wahrscheinlich, dass die beantragten Entgelte gerade nicht eine effiziente Netzstruktur widerspiegeln würden und die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten. Insoweit hält die Beigeladene eine eindeutige Definition des Begriffs „Tarifizierungsmesspunkt“ für erforderlich.

Hinsichtlich der Preissystematik kritisiert die Beigeladene bei den Anschlusslinien die kilometerweise Abrechnung. Da es sich bei Anschlussleitungen typischerweise um relativ kurze Leitungen handele, sei eine kilometerweise Abrechnung zu ungenau. Darüber hinaus sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb innerhalb der Anschlusslinie bzw. der Kollokationszuführung bei Bandbreiten > 2 Mbit/s in Relation deutlichere Entgeltabsenkungen beantragt seien, als bei niederbitratigen Leitungen. Bezüglich der Bereitstellungsentgelte wird die Einführung einer elektronischen Schnittstelle angeregt. Aus Gründen der Gleichbehandlung von SFV und CFV seien identische Preisnachlässe bei Mietzeitbindungen einzuräumen.

Beigeladene 12:

Die Genehmigungspflicht folge aus den §§ 150 Abs. 1, 31 ff TKG bzw. aus § 30 Abs. 1 TKG in Verbindung mit § 150 Abs. 1 TKG, nicht hingegen aus § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG.

Die Entgelte seien genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig. Das neue Preissystem führe zu einer Preisintransparenz, da jeweils verschiedene Elemente aufaddiert werden müssten, um zu einem Gesamtpreis zu gelangen. Hieraus resultiere der Effekt, dass sich die Preise für einzelne Leitungen nur noch einzelfallbezogen ermitteln ließen. Eine wirtschaftliche Planung im Vorfeld sei für die Nachfrager damit nicht mehr möglich und die Unterbreitung von Angeboten an Kunden sei deutlich erschwert.

Die vorgelegten Entgelte seien willkürlich. Weder eine Unterscheidung zwischen CFV und SFV noch eine Unterscheidung zwischen Backbone und Basis-Tarifen sei sinnvoll. SFV und CFV seien technisch identische Leitungen, allerdings würden SFV auch in Varianten ange-

boten, die die Nachfrager nicht selten für bestimmte Kundenlösungen benötigten (Multichannel, X.21-Schnittstelle, Zwischenbitraten). Soweit Wettbewerber Mietleitungen zu Endkundenpreisen bezögen, führe dies dazu, dass die Wettbewerber in direkter Konkurrenz zur Antragstellerin nicht bestehen könnten. Daher stelle die Bepreisungsstrategie der Antragstellerin im Ergebnis entweder einen Verstoß gegen § 28 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 TKG dar, da die Endnutzerentgelte der Antragstellerin zu niedrig seien oder es liege ein Fall des § 31 Abs. 1 Satz 1 TKG vor, da die von den Wettbewerbern zu zahlenden Entgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten dürften.

Die Unterscheidung zwischen Backbone- und den vergleichsweise teureren Basistarifen sei unbegründet. Soweit mit dieser Tarifierung die bisherige Einteilung in Normal-, Haupttrasse und Metrolink fortgeführt werden solle, regt die Beigeladene 12 an, einheitliche Preise auf Basis der Backbone-Tarife festzulegen, da die Antragstellerin flächendeckend eine weitgehend identische Technik einsetzen dürfte. Der Beigeladenen sei ebenfalls die Unterscheidung zwischen Anschluss und Verbindungslinie nicht nachvollziehbar.

Die Entgelte seien überhöht. Als Kostenmaßstab seien nicht die tatsächlichen Kosten der Antragstellerin, sondern die Kosten eines effizient arbeitenden Unternehmens anzusetzen. Folglich erscheine die Vergleichsmarktbetrachtung nach § 35 Abs. 1 TKG als der geeignete Weg zur Entgeltbestimmung.

Beigeladene 8:

Der Antrag zu 1. und 2. sei als unbegründet zurückzuweisen. Prinzipiell stimme die Beigeladene der Genehmigung des äußerst hilfswisen Antrags zu, aber nur bei Beachtung folgender Aspekte:

Eine Beurteilung der Entgelthöhe - und demzufolge eine Stellungnahme zu den einzelnen Entgelten - sei aufgrund der Nichtoffenlegung der Koordinaten der durch die Antragstellerin festgelegten Tarifierungsmesspunkte nicht möglich. Ferner würde eine Prüfung der von der Antragstellerin übermittelten beziehungsweise in ihren Rechnungen zu Grunde gelegten Längen vollends ausscheiden. Selbst die Möglichkeit einer Plausibilitätsprüfung wäre auf Grund der Vielzahl der nicht nachprüfaren kilometer-Angaben jeweils mehrerer CFV-Bestandteile nicht mehr gegeben. Sollte die Regulierungsbehörde dem Antrag stattgeben wollen, dann müsste sie der Antragstellerin eine Offenlegung aller relevanten Koordinaten im Einzelfall auferlegen.

Die Antragstellerin habe angekündigt, bei Einführung des neuen Preismodells zeitgleich ein Preisinformationsprogramm kostenlos zur Verfügung stellen zu wollen, das z.B. vor der Bestellung einer CFV verbindliche Preise ausweisen könne, die im Falle der Bestellung auch tatsächlich abgerechnet würden. Soweit der Antragstellerin nicht die Offenlegung der Tarifierungsmesspunkte auferlegt werden würde, wäre hilfswise die kostenlose Bereitstellung eines Preisinformationsprogramms sowie die Pflicht zur Weitergabe der für die Rechnungsprüfung im Rahmen der Nutzung eines solchen Programms erforderlichen Daten aufzuerlegen.

Eine Einführung des neuen Preissystems ohne Offenlegung der Koordinaten der Tarifierungsmesspunkte und ohne Preisinformationsprogramm, wäre mit umfangreichen Änderungen der Berechnungssysteme der Beigeladenen verbunden, die nicht bis zum 01.04.2005 abgeschlossen sein würden und nur unter hohen Aufwendungen erfolgen könnten.

Beigeladene 2:

Mietleitungen hätten eine große Bedeutung für die Beigeladene 2, da diese für ihren Festnetzausbau insbesondere aus Gründen der Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit auf Mietlei-

tungen der Antragstellerin zurückgegriffen habe. Die nun erlangte Effizienz der eigenen Netzstrukturen hänge wesentlich von der Höhe der Kosten für die Zuführungsleitungen ab.

Die Genehmigungspflicht folge aus § 150 Abs. 1 TKG i.V. m. § 30 ff. TKG, § 25 Abs. 1 TKG (alt). Daher sei der Antrag zu 1. zurückzuweisen. Die vereinfachte Tarifstruktur spiegele nicht die Marktgegebenheiten wieder. Vielmehr sei eine weitere Differenzierung bezüglich der Bedürfnisse der Marktteilnehmer, insbesondere in bestimmten Regionen erforderlich. Ferner sei die Auswahl der 76 Backboneknoten nicht erklärbar.

Solange die Tarifierungsmesspunkte nicht bekannt seien, sei ein Preisvergleich mit den bisherigen Entgelte nicht möglich. Die Antragstellerin sollte zur Bekanntgabe der Tarifierungsmesspunkte, inkl. der geographischen Koordinaten sowie der Backbonestrassenentgelte aufgefordert werden.

Eine Web-basierte Preisauskunft seitens der Antragstellerin könnte zwar Informationen über die anfallenden Kosten vorausschauend geben, sei aber nicht ausreichend, um die Preisberechnung vorher bei der Kostenanfrage und hinterher auf der Rechnung zu überprüfen. Die Web-basierte Preisauskunft sei jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ein Schritt in die richtige Richtung.

Beigeladene 15:

Es sei davon auszugehen, dass eine Genehmigungspflicht entgegen der Auffassung der Antragstellerin insbesondere vor dem Hintergrund der Feststellung im Verfahren BK 2b 04/027 vom 30.11.2004 bestehe. Die Anträge der Antragstellerin unter 1. und 2. seien somit zurückzuweisen.

Der Antrag zu 3. sei nach Meinung der Beigeladenen nicht genehmigungsfähig. Es sei zu bezweifeln, ob die zugrundegelegte Leistungsbereitstellung der Antragstellerin effizient sei, zumal die Antragstellerin bei der Berechnung der Entgelte auf ihre bestehende Netzstruktur abstelle. Das beantragte Entgeltniveau liege daher, aber auch auf Grund der Markterfahrungen der Beigeladenen, deutlich über den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Insofern werde die Heranziehung einer Vergleichsmarktbetrachtung erbeten.

Die beantragte Entgeltsystematik sei auf Grund ihrer intransparenten Ausgestaltung abzulehnen. Jegliche Kostenkalkulation, Planungsmöglichkeit und Überprüfbarkeit der Entgelte für den nachfragenden Carrier werde genommen.

Sollte die Beschlusskammer die beantragte Entgeltsystematik nicht gänzlich zurückweisen, so müsste die Antragstellerin zumindest dazu verpflichtet werden, für nachfragegerechte CFV auf Anfrage vorab (entgeltfrei) Preisangebote dem Kunden zur Verfügung zu stellen, die Überprüfbarkeit der „Best Price-Berechnung“ zu gewährleisten, alle für die Rechnungsprüfung relevanten tarifrelevanten Leistungsabschnitte zur Verfügung zu stellen.

Beigeladene 7:

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte unterlägen weiterhin der Genehmigungspflicht. Um den Nachfragern eine objektive Prüfung der entgeltrelevanten Längen der angemieteten Leitungen zu ermöglichen, müssten den Wettbewerbern die Tarifierungsmesspunkte offengelegt werden. Ansonsten werde auf die Stellungnahmen der sonstigen Beigeladenen verwiesen.

Beigeladene 11

Die Beigeladene 11 kritisiert die kilometerweise Abrechnung, vor allem kurzer Mietleitungen, und votiert stattdessen für eine feinere Abrechnung, etwa in 100 m-Schritten.

Der Preis für eine Mietleitung sei im voraus weder für das Zubringernetz noch für das „Best-Price-Prinzip“ zu ermitteln. Insofern müsste die Länge der Zubringer- bzw. Anschlussleitungen genau ermittelt werden können. Hierzu seien die dem Preissystem der Antragstellerin zugrundegelegten Tarifierungsmesspunkte notwendig. Die Beigeladene 11 sei ansonsten nicht in der Lage, ihren eigenen Kunden gegenüber ein verbindliches Angebot abzugeben. Auch sei eine Rechnungsüberprüfung nicht möglich. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin der Firma Propreis die Lage ihrer Tarifierungsmesspunkte offensichtlich zur Verfügung stelle, die mit dieser Information ein allgemeines Preiskalkulationstool am Markt anbiete.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 07.01.2005 haben die Antragstellerin und die Beigeladenen ihre oben geschilderten Auffassungen bekräftigt. Erörtert wurde insbesondere die Frage der nach Ansicht der Beigeladenen nicht gegebenen Möglichkeit, vor Bestellung einer Mietleitung den jeweiligen Preis zu erfahren sowie die nach Ansicht der Beigeladenen fehlende Überprüfbarkeit der Abrechnungen. Zu lösen sei dieses Problem durch Offenlegung der Tarifierungsmesspunkte durch die Antragstellerin. Die Antragstellerin hat in Zusammenhang nochmals die Einführung eines Internetbasierten Preisinformationstools zum 01.04.2005 angekündigt, mit dem eine Preisauskunft im Einzelfall ermöglicht werden solle.

Mit Schreiben vom 07.01.2005 hat die Antragstellerin eine ergänzende Stellungnahme eingereicht. Sie führt u.a. aus:

Das neue Preissystem führe zu umfänglichen Preissenkungen. Die Kosten die dem Carrier für seinen Gesamtleitungsbestand entstünden, würden sich durch die Tarifreform deshalb in aller Regel verringern.

Mit Einführung des neuen Tarifsystems erhielten die Carrier mittels eines Preisinformationstools die Möglichkeit, die jeweiligen Endpreise und Längen der Teilstücke einer Carrier-Festverbindung im Wege der Einzelabfrage zu ermitteln. Damit bestehe für die Carrier Planungssicherheit, da sie vorab sowohl die preislichen Auswirkungen des neuen Tarifsystems auf ihre im Bestand befindlichen Carrier-Festverbindungen ermitteln könnten, als auch vor der Anmietung neuer Carrier-Festverbindungen mit Hilfe des Preistools bestimmen könnten, zu welchem Preis die jeweils neu anzumietende Carrier-Festverbindung bei der Antragstellerin bezogen werden könne.

Die erste Jahresrechnung für CFV auf Basis des neuen Tarifsystems erhielten die Carrier spätestens Ende Mai/Anfang Juni 2005. Aus der Jahresrechnung könne der Carrier für alle im Bestand befindlichen Carrier-Festverbindungen die Einzelpreise für Anschlusslinie, Kollokationszuführung, Backbonenetz, Zubringernetz und Basisnetz entnehmen. In der Jahresrechnung würden darüber hinaus für alle längenabhängigen Tarifelemente die geografischen Koordinaten (Hoch/Rechtswerte) und die sich daraus ergebenden Längen angegeben. Auf diese Weise werde der Carrier über die Lage der für ihn relevanten Tarifierungsmesspunkte informiert. Die Überprüfung der Jahresrechnung sei damit sichergestellt.

Bezüglich der Tarifierungsmesspunkte weise die Antragstellerin darauf hin, dass die Tarifierungsmesspunkte für digitale Standard-Festverbindungen i.d.R. dem TVSt/HVt-Standort des der Kundenlokation zugehörigen Anschlussbereichs bzw. Ortsnetzbereichs entsprächen. Für Carrier-Festverbindungen entsprächen die Tarifierungsmesspunkte i.d.R. dem TVSt/HVt-Standort des der Kundenlokation zugehörigen AsB (Anschlussbereich).

Mit Einführung des neuen Tarifsystems für digitale Standard- und Carrier-Festverbindungen würde sich die Systematik der Festlegung der Tarifierungsmesspunkte nicht verändern, d. h. die Tarifierungsmesspunkte entsprächen auch unter dem neuen Tarifsystem i.d.R. dem TVSt/HVt-Standort des Ortsnetzbereichs bzw. des Anschlussbereichs.

Im übrigen halte die Antragstellerin an ihrer bisherigen Marktabgrenzung fest, nach der SFV ein Endkundenprodukt sei, die CFV hingegen dem Wholesalemart zuzuordnen sei.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 123 Abs.1 Satz 2 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben vom 26.01.2005 nahm es dahingehend Stellung, dass angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin erneut völlig unzureichende Kostenunterlagen vorgelegt habe und im internationalen Vergleich sinkende Tarife festgestellt würden, die Genehmigungsfrist bis zum 01.11.2006 als zu lang erscheine.

Das Konsistenzgebot nach §§ 27 Abs. 2 und 132 Abs. 4 TKG wurde berücksichtigt.

Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 31 Absatz 6 Satz 3 TKG vorgegebenen Frist.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf § 150 Abs. 1 TKG, § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG i. V. mit § 21 Abs. 1 TKG sowie § 32 Nr.1 TKG, § 30 Abs. 1 TKG, § 31 Abs. 1 TKG, §§ 132 ff. TKG.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 132 Abs.1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Zweiten Teils des TKG.

2. Genehmigungspflicht gem. § 30 i.V.m. § 21 TKG

Der Antragstellerin wurde mit Beschluss BK 2b 04/027 vom 23.11.2004, auf den verwiesen wird, eine Zugangsverpflichtung dahingehend auferlegt, anderen Unternehmen bis zum Erlass einer auf Grund eines Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens erfolgten Regulierungsverfügung für die Märkte 13 und 14 der Marktempfehlung der EU-Kommission vom 11.02.2003 (Amtsblatt der Europäischen Union L114, vom 08.05.2003) Zugang zu denjenigen Übertragungswegen zu gewähren, deren Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 25 TKG (1996) der Genehmigungspflicht unterliegen haben.

Damit unterliegen die Entgelte gem. § 30 Abs. 1, Satz 1 TKG der Genehmigungspflicht.

Insoweit sind auch die Anträge zu 1. und 2. auf Feststellung einer nicht vorhandenen Genehmigungspflicht unbegründet und mussten daher nicht entschieden werden.

3. Genehmigungen

Die beantragten Entgelte konnten in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang genehmigt werden.

3.1 Neues Tarifmodell

a) Mit der neuen Trassenclustering orientiert sich die Antragstellerin nunmehr deutlich stärker an der bestehenden Netzhierarchie ihres Verbundnetzes. Nach dem vorliegenden Entgeltgenehmigungsantrag möchte die Antragstellerin u.a. für die Überlassung ihrer dSFV/CFV-Produktvarianten insoweit ab dem 01.04.2005 neue Tarifmodalitäten einführen. Danach soll die derzeitige Tarifierung im Verbindungsliniennetz nach Normal-, Haupt- und

Supertrasse (Metrolink) durch eine neue Trassentarifierung nach Basisnetz-, Zubringernetz- und Backboneverbindungen ersetzt werden.

Gegenüber den im vorangegangenen Entgeltantrag beim Haupttrassen- und Metrolink-Tarif für CFV angeführte Ortsnetze werden nunmehr wesentlich mehr Backbone-Ortnetze ausgewiesen. Allerdings bleiben aktuell die Ortsnetze Duisburg und Mainz unberücksichtigt.

b) Eine Trassenclustering in das Basis- und Backbone-Netz erscheint insoweit plausibel, als die Backbone-Bereiche eine bessere Effizienzauslastung aufweisen, als die Trassenrelationen in den Basis-Netz-Bereichen. Sofern das Bestpreismodell greift, verringert sich lediglich der Basis-Netz-Tarif für die jeweilige Leitung.

Dass sowohl bei den dSFV als auch den CFV identische Backbone-Ortsnetze zum Tragen kommen, ist aus technischer Sicht korrekt, da beide Arten der Festverbindungen im selben Netz realisiert werden.

c) Die kilometerweise Abrechnung der Mietleitungen ist international üblich und insofern hier ebenfalls nicht zu beanstanden. An Hand des vorliegenden Internationalen Tarifvergleichs ist jedenfalls eine meterweise Abrechnung in keinem Vergleichsland feststellbar.

3.2 Tariftransparenz

Die von der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie schriftsätzlich zugesagte Einführung eines Preisinformationstools, mit dem der Kunde vor der Bestellung einer Mietleitung den jeweiligen Preis sowie die zu veranschlagenden Längen der Mietleitung erfragen kann, sichert nach derzeitigem Kenntnisstand eine ausreichende Preisinformation für die Kunden.

Die Beschlusskammer geht derzeit davon aus, dass die Überprüfbarkeit der Rechnungen durch die darin enthaltene, von der Antragstellerin zugesicherte Angabe der Längen der einzelnen Leitungsabschnitte inkl. der geografischen Koordinaten (Hoch-/Rechtswerte) ausreichend gewährleistet wird.

3.3 Tarifierungsmesspunkte

Dem Vortrag einiger Beigeladener, wonach dem neuen Tarifierungsmodell für Mietleitungen effizientere Netzstrukturen zugrunde zu legen seien, vermag sich die Beschlusskammer hier nicht anzuschließen.

Die Tarifierungsmesspunkte für Mietleitungen entsprechen auch weiterhin unverändert weitestgehend den TVSt/HVt-Standorten (Teilnehmervermittlungsstelle / Hauptverteiler) der Antragstellerin.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin verändert sich mit Einführung des neuen Tarifsystems für Mietleitungen die Systematik der Festlegung der in diesem Zusammenhang thematisierten Tarifierungsmesspunkte nicht, d.h. die Tarifierungsmesspunkte entsprechen auch unter dem neuen Tarifsystem i.d.R. dem TVSt/HVt-Standort des Ortsnetzbereichs bzw. des Anschlussbereichs.

Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Lage der HVt-Standorte Ineffizienzen ausweisen. Andernfalls müsste eine völlige Neuverteilung der HVt-Standorte erfolgen, die jedoch zu einer unverhältnismäßigen, weil rein theoretischen Netzbetrachtung, führen würde.

3.4 Kostennachweise

Die Genehmigung der Entgelte beruht gem. § 35 Abs. 1, Nr. 1 TKG auf dem, von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aktuell erstellten, internationalen Tarifvergleich für Mietleitungen, da die vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nach § 32 Nr. 1 TKG i.V.m. § 33 TKG nicht ausreichen.

Im Einzelnen:

Die Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Kostenunterlagen erfolgte gem. § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine alleinige Prüfung gem. § 31 Abs. 1 TKG auf der Grundlage der nach § 33 TKG einzureichenden Kostenunterlagen konnte hier nicht erfolgen.

Nach § 31 Abs. 1 TKG sind Entgelte, die nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 1 genehmigungsbedürftig sind, genehmigungsfähig, wenn sie die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten.

a) Die in § 33 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Aktualität der Kostennachweise ist nicht erfüllt. Die von der Antragstellerin vorgelegte Dokumentation und die Kalkulationsergebnisse stützen sich auf den Releasesstand 2002/2003. Dies bedeutet für ein ab April 2005 festzulegendes Mietleitungs-Entgeltregime, dass sich die produktspezifischen Kosten auf Basis des KoN-Nachweises noch auf die Ist-Kostendaten des DELKOS-Systems aus dem Jahr 2002 stützen und für die entscheidungsmaßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung Budgetwerte des Jahres 2003 herangezogen wurden.

Im Ergebnis sind die Zahlen der Kostenstudie damit offenkundig veraltet. Die Kostennachweise lassen insoweit weder eine zeitnahe Istkostenbestimmung noch eine zukunftsgerichtete Kostenermittlung im Sinne der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (forward-looking-Ansatz) zu und sind angesichts der auf dem Mietleitungsmarkt vorherrschenden Marktdynamik keine geeignete Beurteilungsbasis für die Ableitung aktueller (kostenorientierter) Tarife.

Die rechtzeitige Erstellung aktuellerer Kostennachweise wäre der Antragstellerin auch ohne weiteres möglich gewesen. So hat sie einen zeitgleich bei der Regulierungsbehörde eingegangenen Entgeltgenehmigungsantrag auf den neuen Releasesstand 2003/2004 gestützt.

Eine etwaige Nachforderung aktueller Kostennachweise des 18 Aktenordner umfassenden Entgeltantrags hätte die Einhaltung der Verfahrensfristen gefährdet bzw. hier unmöglich werden lassen. Eine Aktualisierung der Kostenunterlagen hätte eine Neufassung der gesamten Antragsunterlagen zu Folge gehabt. So hätten zunächst sämtliche Kostenstellen (von den Anlagekostenstellen inkl. Miet- und Betriebskosten, des weiteren Personalkosten relevante Kostenstellen bis hin zu den Gemeinkostenstellen) aktualisiert werden müssen, um auf dieser Grundlage überhaupt erst eine gänzlich neue Kalkulation durchzuführen.

b) Eine Überprüfung der Investitionswertermittlung gem. § 33 Abs. Nr. 1 u. 2 konnte nicht erfolgen. Die diesbezüglich bereits im Beschluss BK 2b 03/004 vom 22.04.2003 enthaltene Kritik gilt fort (siehe Prüfbericht 113 B 3630-133 vom 27.03.2003 im Rahmen des Verfahrens BK 2b 03/004).

Hinsichtlich der Modellierung der Investitionswerte im Zugangs- und Verbindungsnetz kann - schon im Hinblick auf die fehlende Vergleichbarkeit zwischen alter und neuer Trassenclustering - keine Gesamtbewertung zu den von der Antragstellerin vorgelegten Kostenberechnungen sowie den daraus resultierenden Kostenschwankungen im Zeitverlauf erfolgen. Die Investitionswertermittlung sowohl für das Zugangsnetz als auch für das Ver-

bindungsnetz ist nicht hinreichend transparent. Insbesondere fehlen hinsichtlich der Einsatzmengen und der zugehörigen Preise die sich aus der Kalkulation ergebenden Durchschnittswerte. Korrekturrechnungen unter Effizienzgesichtspunkten sind deshalb nicht möglich.

Eine alternative Überprüfung der Investitionswerte, etwa an Hand eines analytischen Kostenmodells, ist derzeit nicht möglich. Da im vorliegenden Fall bereits eine Überprüfung der Investitionswerte nicht erfolgen konnte, erübrigt sich insoweit bereits eine Prüfung der sonstigen Kostennachweise, da der Investitionswert die Basis der nachfolgenden Kostenkalkulation ist, auf den nach entsprechender Annualisierung die weitere Kostenkalkulation, etwa Zuschlagsätze wie Gemeinkosten, aufsetzt.

c) Die dem vorliegenden Entgeltantrag beigefügten Kostennachweise entbehren nach wie vor eines Gesamtkostenabgleichs der Antragstellerin samt des darauf basierenden Mengengerüsts. Somit sind auch weiterhin keinerlei Kontrollrechnungen zu den Ergebnissen der einzelnen (produkt- und dienstleistungsspezifischen) Kostenkalkulation möglich.

Darüber hinaus werden u.a. wie bereits in vorausgegangenen Verfahren bemängelt:

- die Investitionswerte auf Basis eines überhöhten Kalkulationszinses kapitalisiert,
- weder Prozesszeiten, noch Miet- und Betriebskosten sowie Gemeinkosten in prüffähiger Form offengelegt und nachgewiesen.

3.5 Internationaler Tarifvergleich

Auf Grund der oben dargestellten Mängel der Kostenunterlagen beruht die Genehmigungsfähigkeit der tenorierten Entgelte hier gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG auf den Ergebnissen des aktuell erstellten internationalen Tarifvergleichs für Mietleitungen.

Der internationale Tarifvergleich für Mietleitungen wurde, entsprechend der ständigen Praxis der Vorjahre erneut auf Basis des international anerkannten OECD-Warenkorbes (hier: 2000), der auf einen Korb definierter Leitungslängen abstellt, durchgeführt.

In den Tarifvergleich sind folgende EU-Vergleichsländer mit den jeweils angegebenen Incumbents einbezogen worden (zur weiteren Methodik außerhalb der Länderauswahl siehe auch Homepage der RegTP):

Belgien (Belgacom), Dänemark (Tele Danmark), Finnland (Sonera), Frankreich (France Telecom), Griechenland (OTE), Irland (Eircom), Island (Landssimi), Italien (Telecom Italia), Luxemburg (P & T Luxemburg), Niederlande (KPN), Norwegen (Telenor), Österreich (Post & Telekom Austria), Portugal (Portugal Telekom), Schweden (Telia Sonera), Spanien (Telefonica), Vereinigtes Königreich (British Telecom und Cable & Wireless). Darüber hinaus wurden berücksichtigt: USA Georgia (Bell South), USA Florida (Bell South), USA Pennsylvania (Bell Atlantic), USA Ameritech Ohio, USA Ameritech Illinois.

Im Ergebnis liegen die beantragten Entgelte für die einzelnen Bitraten durchgängig, z.T. deutlich unterhalb des internationalen Tarifniveaus. Beispielsweise liegt das Tarifniveau für 2 Mbit/s Mietleitungen der Antragstellerin im Ergebnis 12,67 % unter dem internationalen Tarifniveau aller Anbieter. Die bereits in den Vorjahren festgestellte Tarifentwicklung eines sinkenden Tarifniveaus der Antragstellerin, welches der Entwicklung des internationalen Tarifniveaus folgt, setzt sich damit bei allen Übertragungsgeschwindigkeiten unverändert fort.

Insoweit entsprechen die beantragten Entgelte den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gem. § 31 TKG. Des weiteren liegen keine weiteren Anhaltspunkte dafür vor, dass die beantragten Entgelte nicht mit § 35 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 28 TKG vereinbar wären.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf den in der Verfahrensakte enthaltenen Tarifvergleich verwiesen.

4. Befristung

Die Beschlusskammer hat bei der Bemessung der Frist die gesetzlichen Vorgaben der §§ 35 Abs.4 TKG und 36 VwVfG sowie Sinn und Zweck der Regelungen beachtet

Die vorgenommene Befristung bis zum 01.11.2006 gewährleistet an Hand der bis dahin gewonnenen ersten Erfahrungen mit dem neuen Tarifsysteem am Markt eine zeitnahe erneute Überprüfung.

5. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt hinsichtlich der durchzuführenden Marktanalyse war aufzunehmen, weil sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Regulierung der Entgelte für Mietleitungen nach Durchführung der Marktanalyse schon vor Ablauf der Befristung ändern können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Kuhrmeyer

Lindhorst

Busch

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer